

**Preisordnung Nr. 4594.****— Textil- und Bekleidungszeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —****Vom 1. Oktober 1966****§ 1**

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für die Erzeugnisse der in der Anlage aufgeführten Warennummern sowie für die in der Anlage aufgeführten Leistungen. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 (einschließlich) in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

**§ 2**

(1) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt bzw. die Bestimmungen über ihre Errechnung werden den Betrieben mit Preisbewilligungen bekanntgegeben.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den sonstigen Betrieben einschließlich des sonstigen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben werden den WB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den Wirtschaftsräten sowie den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden mitgeteilt:

- von den WB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie den Wirtschaftsräten den ihnen unterstellten Betrieben;
- von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen übrigen Betrieben.

Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt unberührt.

**§ 3**

Bestimmungen über die den Preiseij gemäß § 2 zugrunde liegende Qualität sowie über Preiszu- und -abschläge nach der Güteklassifizierung und Preisabschläge für Minderqualitäten werden in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 festgelegt.

**§ 4**

(1) Die Hersteller berechnen den Abnehmern — mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 Buchst. b und § 7 — den Industrieabgabepreis.

(2) Die Hersteller gewähren

- a) bei Belieferung des Konsumgütergroßhandels: den Gesamthandelsrabatt gemäß § 6 Abs. 1,
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft: den Einzelhandelsrabatt; außerdem ist der Großhandelsrabatt — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen — zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

**§ 5**

(1) Für den Produktionsmittelgroßhandel gelten im Eigengeschäft (Lager- und Streckengeschäft) folgende Großhandelsspannen, bezogen auf den Industrieabgabepreis:

- a) bei Lieferung von größeren als den in den Preisbewilligungen als Kleinmenge bezeichneten Mengen (außer Polierscheiben) 5 %,
- b) bei Lieferung von Kleinmengen gemäß den Preisbewilligungen (außer Polierscheiben) 10%,
- c) bei Lieferung von Polierscheiben 12%.

(2) Der Produktionsmittelgroßhandel berechnet den Abnehmern den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsspanne gemäß Abs. 1.

(3) Abweichend von Abs. 2 hat der Produktionsmittelgroßhandel

- a) bei Belieferung anderer Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels die Handelsspannen gemäß Abs. 1 entsprechend den beiderseits erbrachten Leistungen zu teilen,
- b) bei Belieferung des Konsumgütereinzelhandels den Großhandelsrabatt gemäß § 6 Abs. 1 zu berechnen.

(4) Bei Durchführung von Vermittlungsgeschäften berechnet der Produktionsmittelgroßhandel den gewerblichen Abnehmern mit der Versandanweisung eine Vermittlungsprovision von 0,02 MDN je Abrechnungseinheit. Die Vermittlungsprovision ist anstelle der Handelsspanne gemäß Abs. 1 Buchst. a auch dann zu berechnen, wenn die gewerblichen Abnehmer anstatt der von ihnen geforderten Belieferung im Vermittlungsgeschäft im Eigengeschäft beliefert werden.